

# Das JahresAbo

365 Tage unterwegs

**2018**



**12 Monate fahren und nur  
10 Monate zahlen**

[www.rmv.de](http://www.rmv.de)



# Das JahresAbo 2018

In dieser Broschüre finden Sie folgende Informationen:

- Ihre Vorteile, S. 3
- Das JahresAbo – erhältlich in zwei Varianten, S. 5
- Das eTicket RheinMain – als Speichermedium Ihres JahresAbos, S. 10
- Tarife und Preise, S. 14
- Was zu tun ist, um das RMV-JahresAbo zu bekommen, S. 16
- Besondere Bedingungen Jahreskarten-Abonnement, S. 18
- Datenschutz beim eTicket RheinMain, S. 26

## Ihre **Vorteile:**

- **12 Monate fahren, nur 10 bezahlen**
- **Einmal kaufen, im Abo fahren**
- **Auf dem eTicket RheinMain mit Angeboten fürs Auto- und Fahrradleiher**
- **Kündigung jederzeit und tagesgenau möglich**
- **Attraktive Mitnahmeregelung**



Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV sowie die Besonderen Bedingungen für Jahreskarten-Abonnements.

Das RMV-JahresAbo ist die Sparfahrkarte für Menschen, die regelmäßig mit Bussen und Bahnen unterwegs sind. Mit dem JahresAbo sparen Sie den Preis von 2 Monatskarten. Es gilt ab dem ersten Tag eines gewählten Kalendermonats für zunächst ein Jahr und ist für alle Preisstufen – von der eigenen Gemeinde bis zum ganzen RMV-Gebiet – erhältlich. Sie können endlos mit dem Abo mobil sein oder jederzeit aussteigen. Nach Ablauf der ersten 12 Monate verlängert sich Ihr Abo automatisch, es sei denn, Sie kündigen es vorher.

Mit dieser Zeitkarte haben Sie viele Vorteile, wie z. B. die Mitnahmeregelung, bei der täglich ab 19 Uhr und am Wochenende ohne zeitliche Einschränkung ein Erwachsener und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren auf Ihrer Karte mitfahren dürfen.

Und wenn Sie einmal oder dauerhaft die 1. Klasse nutzen möchten, können Sie einen Einzel- oder Zeitkartenzuschlag erwerben. Für Fahrten über den Gültigkeitsbereich Ihres JahresAbos hinaus können Sie vergünstigte Einzelfahrkarten, die sogenannten Anschlussfahrkarten, lösen.

Sie bekommen das JahresAbo auf dem eTicket Rhein-Main – der Mobilitätskarte für die Region, mit der Sie sogar Autos und Fahrräder günstig mieten können.

Weitere Infos:

[www.rmv.de](http://www.rmv.de)

## Welches **Abo** passt zu **mir?**

Wählen Sie aus zwei Varianten:

- Ihr **übertragbares** JahresAbo
- Ihr **persönliches** JahresAbo



## Das übertragbare RMV-JahresAbo

- **12 Monate zum Preis von 10**
- **Start ab 1. eines Monats für ein Jahr**
- **Übertragbar – Vergessen gilt nicht**
- **JahresAbo auf dem eTicket RheinMain wird bei Verlust ersetzt**
- **Raten- oder Einmalzahlung möglich**
- **Kündigung jederzeit möglich**
- **Mitnahmeregelung gilt**

Dieses JahresAbo ist übertragbar und kann verliehen werden. Wer die Karte hat, darf fahren. Gültig ist die Karte immer ab dem 1. eines beliebigen Monats für mindestens ein Jahr. Änderungen, z. B. der räumlichen Gültigkeit oder Ähnliches, müssen bis zum 10. des Vormonats schriftlich vorliegen.

Das JahresAbo verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Es kann jederzeit und tagesgenau gekündigt werden, sodass Sie nicht an Mindestlaufzeiten gebunden sind. Bei vorzeitiger Kündigung verlieren Sie jedoch den Preisvorteil des JahresAbos (12 für 10) gegenüber dem Kauf einzelner Monatskarten.


Das eTicket RheinMain mit dem JahresAbo kann bei Verlust ersetzt werden (gegen eine Gebühr).

In Übergangstarifgebieten wird das übertragbare JahresAbo in Papierform ausgegeben. Papierfahrkarten können bei Verlust nicht ersetzt werden.



# Das **persönliche** RMV-JahresAbo

- **12 Monate zum Preis von 10**
- **Start ab 1. eines Monats für ein Jahr**
- **Ausgabe erfolgt personalisiert als eTicket RheinMain auf einer Chipkarte**
- **Nicht für die Übergangstarifgebiete erhältlich**
- **Ersatz bei Verlust**
- **Raten- oder Einmalzahlung möglich**
- **Kündigung jederzeit möglich**
- **Vergessene Fahrkarte kann nach Kontrolle gegen Gebühr nachgezeigt werden**
- **Mobilitätsgarantie als Bonus**
- **Mitnahmeregelung gilt**



Das Abo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt werden, damit es ab dem 1. des Folgemonats gelten kann. Alle Änderungen müssen umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Das JahresAbo kann jederzeit und tagesgenau gekündigt werden, sodass Sie nicht an Mindestlaufzeiten gebunden sind. Bei vorzeitiger Kündigung verlieren Sie jedoch den Preisvorteil des JahresAbos (12 für 10) gegenüber dem Kauf einzelner Monatskarten.

Für die Übergangstarifgebiete zu benachbarten Verkehrsverbänden sind keine persönlichen JahresAbos erhältlich.

Bei Verlust gibt es Ersatz (gegen Gebühr).

Falls Sie Ihr persönliches JahresAbo einmal vergessen und in eine Fahrkartenkontrolle geraten sollten, müssen Sie statt der üblichen 60,00 Euro nur 7,00 Euro bezahlen. Dazu bitte die Karte innerhalb einer Woche beim entsprechenden Verkehrsunternehmen vorzeigen.

Bei dieser Variante des JahresAbos haben Sie außerdem Anspruch auf eine Mobilitätsgarantie. Die Mobilitätsgarantie bietet Ihnen die Erstattung von Mehraufwand bis zu 15,00 Euro für eine Taxifahrt oder IC/ICE-Fahrkarte, wenn sich durch Verspätung von mehr als 5 Minuten im Regionalverkehr (RB, RE, S-Bahn, Regionalbus) Ihre gesamte Reisezeit bei fehlender Fahrtalternative um mehr als 20 Minuten verlängert (ausgenommen bei höherer Gewalt). Können Sie den letzten fahrplanmäßigen Anschluss nicht erreichen, werden Ihnen bis zu 30,00 Euro erstattet. Nähere Infos hierzu finden Sie auf [www.rmv.de](http://www.rmv.de) unter „Service“.

Bitte halten Sie als Besitzer eines persönlichen Abos stets einen amtlichen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis bereit.



# Das eTicket RheinMain ...

## ... als Speichermedium Ihres JahresAbos

Ihr JahresAbo wird auf dem eTicket RheinMain – der Mobilitätskarte des RMV – gespeichert. Alle wichtigen Ticketdaten wie Gültigkeit, Fahrtstrecke und Fahrkartenart sind auf dem Chip des eTickets gespeichert. Bei dem persönlichen JahresAbo werden zusätzlich Name (maskiert), Geburtsmonat und -jahr sowie das Geschlecht des Inhabers für Kontrollzwecke gespeichert.



Auf der Chipkarte können mehrere Fahrkarten (gleichzeitig oder nacheinander) gespeichert werden. Sie ist 5 Jahre gültig und somit für diese Zeit Ihr Speichermedium für Fahrkarten. Außerdem erhalten Sie als eTicket RheinMain-Inhaber spezielle Vorteilsangebote bei Partnern aus den Bereichen Elektromobilität, Carsharing und Fahrradausleihe.

## Wissen, was drin ist

Die auf dem eTicket RheinMain gespeicherten Informationen lassen sich an vielen RMV-Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit einem eTicket-Logo sowie nach Registrierung der Chipkarte auf „meinRMV“ unter [www.rmv.de](http://www.rmv.de) einsehen. Mit der RMV-App und den meisten NFC-fähigen Android-Smartphones können Sie Ihre Chipkarte über den Menüpunkt „eTicket RheinMain“ auch mobil auslesen.

Achten Sie auf dieses Zeichen:



## Online-Services im Kundenportal „meinRMV“

Damit Sie Online-Services rund um Ihr eTicket RheinMain nutzen können, ist zunächst unter [www.rmv.de](http://www.rmv.de) Ihre Anmeldung bei „meinRMV“, dem Online-Kundenportal, notwendig. Nachdem Sie dort Ihr eigenes Kundenkonto eröffnet haben, können Sie im personalisierten Bereich „meinRMV“ in der Rubrik „Ticket-Services – eTicket RheinMain-Services“ Ihre Chipkarte registrieren. Direkt danach stehen Ihnen Informationen und Services rund um Ihre Chipkarte unter „Meine Chipkarten verwalten“ zur Verfügung. Die Registrierungsdaten für Ihre Chipkarte erhalten Sie bei Ausgabe der Chipkarte von Ihrem Kundenvertragspartner.

Kunden der VGF, HEAG mobilo, MVG und ESWE Verkehr informieren sich bitte direkt bei Ihrem Vertragspartner, welche Services für sie zur Verfügung stehen.

## Ersatz bei Verlust

Wird das eTicket RheinMain verloren, ist nichts verloren. Bei Verlust oder Diebstahl lässt es sich beim jeweiligen Vertriebspartner oder online im Kundenportal „meinRMV“ umgehend sperren. Gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ersetzen wir Ihnen Ihr eTicket RheinMain. Dies gilt auch für übertragbare JahresAbos auf dem eTicket RheinMain.

## Sicherheit beim Datenschutz

Die Entwicklung des eTicket-Systems wurde von den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Partner begleitet und die zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden wurden frühzeitig informiert und eingebunden.

So ist sichergestellt, dass alle auf dem eTicket RheinMain gespeicherten, personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet werden.\* Sprich: Alle datenschutzrechtlichen Anforderungen wie Transparenz, Datensparsamkeit und Löschmöglichkeiten werden erfüllt. Es erfolgt keine Bildung von personenbezogenen Bewegungsprofilen. Weitere Informationen finden Sie am Ende der Broschüre.

\*Bitte beachten Sie auch die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Vertragspartners.



# Tarife und Preise

Der Preis Ihres JahresAbos ist abhängig vom gewählten Gültigkeitsbereich. Das RMV-Gebiet ist in Tarifgebiete aufgeteilt. Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Um die Preisstufe und somit den Preis Ihres JahresAbos ermitteln zu können, müssen Sie wissen, durch welche Tarifgebiete Sie regelmäßig fahren.

Bei der Ermittlung Ihrer Preisstufe helfen Ihnen die RMV-Tarifauskunft unter [www.rmv.de](http://www.rmv.de) oder die Mitarbeiter des RMV-Servicetelefons unter **069/24 24 80 24**.

Weitere Infos:

[www.rmv.de](http://www.rmv.de)

Preisstufe	JahresAbo Monatlicher Betrag bei 10 x Abbuchung in €	JahresAbo Betrag bei 1 x Abbuchung in €	JahresAbo Gesamtpreis bei 10 x Abbuchung in €
<b>1</b>	<b>44,90</b>	<b>440,00</b>	<b>449,00</b>
<b>1</b> Stadtpreisstufe in Sonderstatus- städten*	<b>45,90</b>	<b>449,80</b>	<b>459,00</b>
<b>1</b> Stadtpreisstufe in Darmstadt	<b>46,40</b>	<b>454,70</b>	<b>464,00</b>
<b>2</b> Stadtpreisstufe in Offenbach	<b>70,00</b>	<b>686,00</b>	<b>700,00</b>
<b>2</b>	<b>70,40</b>	<b>689,90</b>	<b>704,00</b>
<b>3</b> Stadtpreisstufe in Frankfurt	<b>89,10</b>	<b>873,20</b>	<b>891,00</b>
<b>3</b>	<b>89,60</b>	<b>878,10</b>	<b>896,00</b>
<b>4</b>	<b>136,30</b>	<b>1.335,70</b>	<b>1.363,00</b>
<b>5</b>	<b>183,10</b>	<b>1.794,40</b>	<b>1.831,00</b>
<b>6</b>	<b>229,30</b>	<b>2.247,10</b>	<b>2.293,00</b>
<b>7 (17)<sup>1</sup></b>	<b>275,80</b>	<b>2.702,80</b>	<b>2.758,00</b>
<b>13<sup>2</sup></b>	<b>81,50</b>	<b>798,70</b>	<b>815,00</b>
<b>45<sup>3</sup></b>	<b>163,00</b>	<b>1.597,40</b>	<b>1.630,00</b>

\* Sonderstatusstädte sind Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg (Kernstadt), Rüsselsheim, Wetzlar.

<sup>1</sup> Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

<sup>2</sup> Tarifgebiet 6500 Wiesbaden/Mainz

<sup>3</sup> RNN-Übergangsverkehre



# Was

zu tun ist, um das  
RMV-**JahresAbo**  
zu bekommen?

- **Variante persönliches oder übertragbares JahresAbo wählen**
- **Start- und Zielgebiet wählen**
- **Zahlungsart wählen: Raten- oder Einmalzahlung**
- **Bei Online-Kauf über RMV-TicketShop ist auch Kreditkartenzahlung möglich**
- **RMV-TicketShop oder RMV-Vertriebsstelle mit eTicket-Logo nutzen**

Das RMV-JahresAbo gibt es als übertragbares oder persönliches Abonnement. Es ist für alle Preisstufen und Übergangstarifgebiete – hier jedoch nicht als eTicket RheinMain oder persönliches Abo – erhältlich. Das Abo ist in 10 Raten oder einmalig zahlbar. Den Bestellschein gibt's mit Beratung an vielen RMV-Vertriebsstellen oder online. Das RMV-JahresAbo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt werden.

Beim Herunterladen des JahresAbo-Bestellscheins auf [www.rmv.de](http://www.rmv.de) entscheiden Sie bitte zunächst, bei welchem Verkehrsunternehmen Sie das JahresAbo bestellen möchten. Denn dieses steht Ihnen auch während der Laufzeit Ihres Abos für Fragen und Serviceleistungen zur Seite. Den passenden Bestellschein finden Sie dann in der nach Regionen sortierten Liste.



# Besondere Bedingungen

für Jahreskarten-Abonnements im  
Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV),  
gültig ab 01.01.2018

## 1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für laufende Verträge.

## 2. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in des Abonnements ist der/die Besteller/-in. Dies gilt insbesondere bei einem Abonnement von übertragbaren Jahreskarten und bei Bestellung einer persönlichen Jahreskarte, die auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird, und/oder in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben wird.

## 3. Fahrkarte

Die Ausgabe der jeweiligen Jahreskarten erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder auf der Chipkarte (eTicket RheinMain), auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr gespeichert wird oder in eingeschränkten Fällen als Papierfahrkarte in Form von 12 einzelnen Monatskarten. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine noch nicht zur Fahrt.

Abonnements über persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarten, dazu zählt auch die 65-plus-Jahreskarte (siehe unter 4. „Sortiment“), werden nur personalisiert ausgegeben, indem die Jahreskarte dem/der Nutzer/-in konkret zugeordnet wird. Auf der Chipkarte werden dazu neben der Fahrkarte auch Name (maskiert), Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers/der Nutzerin zu Prüfzwecken gespeichert. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung persönlicher Jahreskarten muss der/die Nutzer/-in auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

## 4. Sortiment

Das Jahreskarten-Abonnement wird in verschiedenen Angebotskombinationen angeboten. Der Vertragspartner kann wählen zwischen Jahreskarten

- a) die übertragbar oder nur persönlich (von einem bestimmten Nutzer) genutzt werden können,
- b) die montags bis freitags in ihrer zeitlichen Gültigkeit nicht beschränkt sind oder die in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt sind („9-Uhr-Jahreskarten“),
- c) die zur Nutzung der 1. Klasse oder der 2. Klasse berechtigen
- d) mit einmaliger Abbuchung im Voraus oder mit monatlicher Abbuchung in den ersten zehn Monaten des Gültigkeitszeitraums.

In Ergänzung hierzu wird auch eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse (Barzahlung im Voraus oder im Abonnement) angeboten, die jedoch erst zusammen mit einer gültigen Fahrkarte zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Fahrkarte abgedeckt sein.

Unabhängig von seinem Jahreskarten-Abonnement bleibt es dem Kunden unbenommen, Zuschlagkarten für geringere Zeiträume (z. B. Wochen- oder Monatskarten) zu erwerben.

Darüber hinaus wird eine 65-plus-Jahreskarte im Abonnement angeboten. Gemäß Ziffer A.3.4.1a) der Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 65-plus-Jahreskarte Personen ab 65 Jahren berechtigt. Der frühestmögliche Gültigkeitsbeginn ist der 1. Tag des Monats, in dem der Nutzer 65 Jahre alt wird.

## 5. Geltungsbereich

Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifrelationen ausgegeben.

Abweichend von dieser Regelung werden persönliche Jahreskarten (inkl. der 65-plus-Jahreskarte) nicht für Tarifrelationen zu den Übergangstarifgebieten ausgegeben.

Die räumliche Gültigkeit der 65-plus-Jahreskarte erweitert sich an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. – unabhängig von der Preisstufe – auf den gesamten Verbundraum ohne Übergangstarifgebiete.

65-plus-Jahreskarten beinhalten grundsätzlich die 1. Klasse-Nutzung, eine zusätzliche Zuschlagkarte wird somit nicht benötigt.

## 6. Geltungszeitraum

- a) Abonnements gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für mindestens 1 Jahr.
- b) Die Gültigkeit des 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements ist montags bis freitags auf den Zeitraum zwischen 9.00 Uhr und Betriebs-

schluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz besteht diese Begrenzung nicht im Tarifgebiet 6500.

## 7. Mitnahmerecht

Die im Abonnement erworbenen Jahreskarten in den nach Ziffer 4.a) bis d) angebotenen Kombinationen sowie die 65-plus-Jahreskarte berechtigen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und beliebig vieler Kinder unter 15 Jahren.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der Preis einer über das Jahreskarten-Abonnement erworbenen Jahreskarte ergibt sich aus dem zehnfachen tarifmäßigen Preis der entsprechenden Monatskarte(n) und der entsprechenden Preisstufe des (jeweils gültigen) Erwachsenentarifs. Hat sich der Vertragspartner für die einmalige Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den nach den Sätzen 1 bzw. 2 ermittelten/festgelegten Preis noch ein Skonto von 2% gewährt. Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11.e)) und bei vorzeitiger Kündigung des Abonnements (Ziffer 13.2) möglich.
- b) Für das Jahreskarten-Abonnement mit monatlicher Abbuchung der Beträge wird in den ersten 10 Monaten des Gültigkeitszeitraums der Jahreskarte jeweils zum Monatsbeginn der aktuell gültige tarifmäßige Preis der entsprechenden Monatskarte abgebucht (Abbuchungszeitraum). Im 11. und 12. Monat des Gültigkeitszeitraums erfolgen keine Abbuchungen. Bei Tarifänderungen (hierzu zählen der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) innerhalb des Abbuchungszeitraums werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.
- c) Bei einmaliger Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus erfolgt die Abbuchung zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den/die Vertragspartner/-in. Bei Preissenkungen hat der/die Vertragspartner/-in des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das Unternehmen ist nur dem/der Vertragspartner/-in zur Zahlung verpflichtet.

d) Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt.

- Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Vertragspartner (Besteller) informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- e) Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus verpflichtet sich der/die Vertragspartner/-in, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode bereitzuhalten.
- f) Kosten, die dem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Vertragspartner/-in in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

## 9. Zustandekommen des Abonnementvertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Jahreskarten-Abonnements ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen. Für 65-plus-Jahreskarten wird zusätzlich ein amtlicher Altersnachweis des Nutzers/der Nutzerin benötigt, sofern nicht eine bereits mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist.

Ausgewählte Jahreskarten-Abonnements können nach erfolgter Registrierung auch im Kundenportal „meinRMV“ unter [www.rmv.de](http://www.rmv.de) online bestellt werden.

- b) Die Abgabe/Übersendung der vollständigen Unterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Jahreskarten-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Zusendung bzw. Übergabe der Jahreskarte zustande.
- d) Innerhalb des Jahreskarten-Abonnements erfolgt der Versand der jeweils erworbenen Jahreskarten im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in der Bestellung angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen. Bei Ausgabe der Chipkarte erhält der Kunde/die Kundin einen Beleg, auf dem die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

#### **10. Fahrgelderstattung bei Krankheit**

- a) Fahrgelderstattungen bei Krankheit erfolgen nur im Fall der persönlichen Jahreskarten.
- b) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinanderfolgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Vertragspartner. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- c) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- d) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- e) Erstattet wird je Reiseunfähigkeitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums 1/360 des entsprechenden Jahreskartenpreises.
- f) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- g) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z. B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dgl.) erfolgt nicht.

#### **11. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in**

- a) Änderungen des Jahreskarten-Abonnements (z. B. der räumlichen Gültigkeit) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein JobTicket oder das 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnement bzw. das 65-plus-Jahreskarten-Abonnement.
- b) Alle Änderungen müssen dem das Abonnement abwickelnden

Unternehmen von dem/der Vertragspartner/-in bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden. Bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Der Änderungsantrag hat, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.

- c) Bei einer Chipkarte können die Änderungen auch bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrkarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- d) Bei Papierfahrkarten erfolgt die Änderung in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Abonnement-Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Abonnement-Jahreskarte dem Unternehmen nicht vorliegt, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abonnementpreis auch für die bisherige Jahreskarte weiterhin zu zahlen.
- e) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet.

#### **12. Verlust/Ersatz**

- a) Den Verlust einer Jahreskarte hat der/die Vertragspartner/-in umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den/die Vertragspartner/-in nicht von seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung.
- b) Der/die Vertragspartner/-in kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen Jahreskarte. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter [www.rmv.de](http://www.rmv.de) erfolgen. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

c) Handelt es sich bei der verlorenen Jahreskarte um eine übertragbare (nicht personalisierte) Papierfahrkarte, ist die Verlustmeldung direkt an das das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen zu richten. Die übertragbare Papierfahrkarte verliert mit der Erfassung der Verlustmeldung nicht ihre Gültigkeit, sodass der/die Vertragspartner/-in bei Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. Bei Jahreskarten mit einmaliger Abbuchung im Voraus ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Die vorzeitige Beendigung einer Jahreskarte durch Kündigung oder die Einschränkung der zeitlichen oder räumlichen Gültigkeit für die Restlaufzeit der verlorenen Karte ist ebenfalls nicht möglich.

### **13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

#### **13.1 Dauer des Abonnements/ordentliche Kündigung**

Das Jahreskarten-Abonnement ist unbefristet. Es kann zu jeder Zeit ordentlich gekündigt werden.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 13.3 auch gegenüber dem/der jeweiligen Nutzer/-in der Jahreskarte.

Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende der Gültigkeit einer aktuell gültigen Jahreskarte, endet das Jahreskarten-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit der aktuellen Jahreskarte.

Liegt der Termin der Kündigung vor dem regulären Ende der Gültigkeit einer Jahreskarte (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit des übertragbaren Jahreskarten-Abonnements als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in. Unterbleibt die Rückgabe (z. B. im Verlustfall; vgl. Ziffer 12.c)), endet das Abonnement erst mit dem Ende der Gültigkeit der aktuellen Jahreskarte.

#### **13.2 Abrechnung/Erstattung bei vorzeitiger Beendigung**

a) Bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte mit einmaliger Abbuchung wird dem/der Vertragspartner/-in für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/10 und bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/300 des bezahlten Jahreskartenpreises,

maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen. Für die letzten zwei Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

b) Bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte mit monatlicher Abbuchung wird für die bereits vollständig genutzten Monate 1/10 und bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/300 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen. Für die letzten zwei Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

c) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

#### **13.3 Sonderkündigungsrecht durch das das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen**

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die restlichen Abonnement-Monatskarten (Papierfahrkarte) sind unverzüglich an das das Abonnement abwickelnde Unternehmen zurückzugeben. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Bei monatlicher Abbuchung entfallen die anteiligen Anrechte auf die abbuchungsfreien Monate. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

# Datenschutz beim eTicket RheinMain

## Was wird gespeichert?

Es gibt drei getrennte Bereiche auf dem Speicherchip: für Fahrkartendaten, personenbezogene Daten und Nutzungsdaten. Wie auf einer Papierfahrkarte werden bestimmte Informationen hinterlegt, die den Inhaber des eTickets ausweisen (personenbezogene Daten) und festhalten, welche Zeitkarte erworben wurde (Fahrkartendaten). Als Servicefunktion im Sinne des Verbraucherschutzes werden in einer Art Logbuch die letzten zehn Transaktionen mit der Chipkarte gespeichert (Nutzungsdaten).

## Personenbezogene Daten:

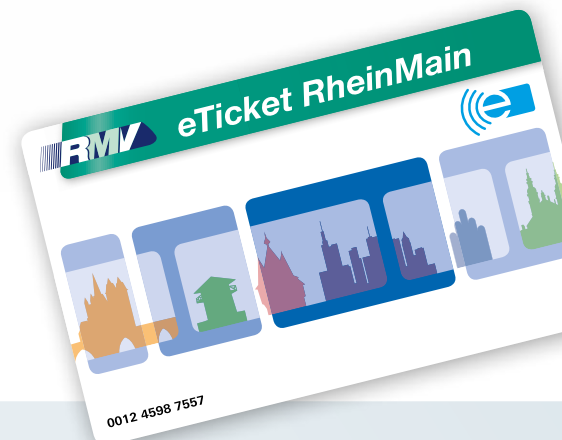
Bei persönlichen Fahrkarten werden auf der Chipkarte Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Fahrgastes gespeichert, um bei einer Kontrolle den Zeitkarteninhaber identifizieren zu können. Dabei wird der Name nicht im Klartext gespeichert, sondern mit Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen „maskiert“, also verschlüsselt. Damit lässt sich der Name zum Beispiel mit Hilfe des Personalausweises zuordnen, ist aber ohne diesen nicht lesbar (Beispiel: „Max Mustermann, geb. 01.03.2001, männlich“ wird zu „M1x@M8n 03/2001 M“). Auf andere Daten, etwa ein Passfoto, wurde im Sinne der Datensparsamkeit bewusst verzichtet. Deshalb gilt für persönliche Zeitkarteninhaber: Neben dem eTicket immer auch den Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis bei sich führen. Bei Fahrgästen, die nur übertragbare Zeitkartenprodukte kaufen, werden keine personenbezogenen Daten auf der Chipkarte gespeichert.

## Fahrkartendaten:

Gespeichert wird natürlich auch die erworbene Zeitkarte, also um welche Fahrkartenart es sich handelt, für welche Tarifgebiete sie gilt und wie lange. Bei jeder Fahrausweiskontrolle wird nicht nur geprüft, ob die Fahrtberechtigung gültig ist, sondern auch, ob der übermittelte Datensatz frei von Manipulationen ist.

## Nutzungsdaten:

Die Chipkarte speichert bestimmte Nutzungsdaten in einem Logbuch: Immer dann, wenn das eTicket an ein Kontrollgerät gehalten wird (sogenannte Transaktionen) – zum Beispiel im Bus oder bei einer Fahrausweiskontrolle. Es werden immer nur die zehn jüngsten Transaktionen gespeichert. Diese Nutzungsdaten bestehen aus Zeit, Ort und Art der Transaktion, der Terminalnummer, der Ticket-/Produktnummer, der Linien- und der Fahrnummer. Das Kontrollgerät sendet den Datensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV, und dort wird geprüft, ob zum kontrollierten eTicket RheinMain auch ein Verkaufsdatensatz vorliegt. Damit überprüfen wir möglichen Missbrauch wie Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte. Diese Kontrolldaten werden ausschließlich auf dem eTicket des Fahrgasts gespeichert. Auf den Servern des RMV wird dieser Datensatz sofort nach der Kontrollanalyse wieder gelöscht. Diese Logbuchdaten dienen dem Fahrgast auch zur eigenen Kontrolle: Er kann im Nachhinein stets selbst prüfen, was mit seinem eTicket gemacht wurde. Im Sinne des Verbraucherschutzes besteht so die größtmögliche Datentransparenz. Auf Kundenwunsch können die Logbuch-Einträge zukünftig an einer Vertriebsstelle gelöscht werden.



Noch mehr zum Datenschutz beim eTicket RheinMain finden Sie unter [www.rmv.de](http://www.rmv.de).



## Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



**RMV-Servicetelefon**  
**069 / 24 24 80 24**



**@RMVdialog**



**www.rmv.de**



**/RMVdialog**



**RMV-Mobilitätszentralen**

## Wussten Sie eigentlich ...

... dass das **RMV-Servicetelefon 069 / 24 24 80 24** rund um die Uhr erreichbar ist? Unter dieser Nummer bekommen Sie 24 Stunden täglich alle Infos für Ihr Weiterkommen. Fahrplanauskünfte, Infos zur aktuellen Lage im Straßenverkehr, Freizeit-Tipps und vieles mehr.

Egal, mit welchem Verkehrsmittel Sie zwischen Marburg und Darmstadt oder zwischen Limburg und Fulda unterwegs sind, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen die gewünschte Auskunft.

Herausgeber:

**Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH**